

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Justiz BJ
Fachbereich I für Rechtsetzung
Bundesrain 20
3003 Bern

312.11.019

28. Februar 2012

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Kompetenz zum Abschluss
völkerrechtlicher Verträge von beschränkter Tragweite und über die vorläufige
Anwendung völkerrechtlicher Verträge (Änderung RVOG und ParlG)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 30. November 2011 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

Die Vorlage bezweckt die Präzisierung und Ergänzung der Voraussetzungen, unter welchen der Bundesrat völkerrechtliche Verträge selbständig abschliessen kann. Zudem soll die Stellungnahme der zuständigen parlamentarischen Kommissionen zur vorläufigen Anwendung völkerrechtlicher Verträge unter bestimmten Bedingungen verpflichtende Wirkung haben. Im Einzelnen:

1. Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge von beschränkter Tragweite

Das Kompetenzsystem soll nicht grundlegend geändert, sondern detaillierter ausgearbeitet werden. Insbesondere soll die Kompetenz des Bundesrates zum selbständigen Abschluss völkerrechtlicher Verträge auf Grundlage von Artikel 7a Absatz 2 RVOG restriktiver ausgestaltet werden.

Die gegenwärtige Kompetenzaufteilung zwischen dem Bundesrat und der Bundesversammlung bereitet keine wesentlichen Probleme. Das derzeitige System hat grosse Vorteile. Die Bundesversammlung kann sich auf die wirklich bedeutenden Verträge konzentrieren, während die Verträge von untergeordneter Bedeutung in den Zuständigkeitsbereich des Bundesrates fallen. Durch die Möglichkeit des selbständigen Abschlusses der Verträge bewahrt sich der Bundesrat den notwendigen Handlungsspielraum im Bereich der Aussenpolitik. Die geplanten Änderungen gefährden das Fortbestehen dieser Vorteile nicht und sind geeignet, die Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bundesrat und Bundesversammlung bestmöglich klarzustellen.

In Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe b RVOG soll neu ausdrücklich festgehalten werden, dass völkerrechtliche Verträge, welche Gegenstände enthalten, die in die alleinige Zuständigkeit der Kantone fallen, nicht als Verträge von beschränkter Tragweite gelten. Die Wahrung der Interessen der Kantone wird dadurch gestärkt. Wir begrüßen diese Rücksichtnahme auf die Kantone.

2. Vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge

Die gegenwärtige Situation in Bezug auf die vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge ist nicht befriedigend. Es gilt zu vermeiden, dass der Bundesrat völkerrechtliche Verträge vorläufig anwendet, welche das Parlament später ablehnt. Die Mitwirkung des Parlaments soll deshalb ausgebaut werden. In den Fällen, in welchen sich die Mitglieder der beiden zuständigen Kommissionen der Bundesversammlung mit qualifiziertem Mehr (Zweidrittelmehrheit) gegen die vorläufige Anwendung des Vertrags wenden, soll der Bundesrat an die ablehnende Haltung der Kommissionen gebunden sein.

Das Risiko, dass vorläufig angewandte Verträge vom Parlament abgelehnt werden, wird mit dieser Regelung verringert. Gleichzeitig wird der Handlungsspielraum des Bundesrates massvoll eingeschränkt. Dies trägt dazu bei, Schwierigkeiten in der Führung der schweizerischen Aussenpolitik zu vermeiden, welche entstehen könnten, wenn das Parlament einen vorläufig angewandten Vertrag am Ende nicht genehmigen würde. Wir begrüßen deshalb auch die geplanten Änderungen bezüglich der vorläufigen Anwendung von Staatsverträgen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass wir der Vorlage zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber